

1.268

Dienststelle 57
Gliederungsziffer 574/1

Datum: 17.12.2021
Name: Frau Marburger
Ruf: 34392

E-Mail: 57-baukoordination@stadt-koeln.de
Internes Aktenzeichen/ Bau-Nr.:

63
630/33

Frau Ehlen

Aktenzeichen: 63/B29/2556/2020
Gemarkung: Thurn-Strunden Flur: 67 Flurstück: 2164, 1496, 1917/106, 106/1
Straße/ Hsnr.: Iddelfelder Hardt o. Nr.
Antragsgegenstand: Errichtung eines Gebäudes für ein bestehendes Tierheim nach Abbruch des Bestands;
Nutzung: Hundehaus, Katzenquarantäne, Krankenstation, Sozialräume und Lager für Tierbedarf (Gebäudeklasse-3)

Fazit der Stellungnahme (Erläuterungen/ Begründungen beachten!)

positiv Durchschrift der Genehmigung an estefania.cortesrodriguez@stadt-koeln.de, julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de

negativ

- nicht abschließend
- Zwischenmitteilung
 - Gestattungsvertrag
 - Beteiligung BV
 - Gestaltungsbeirat
 - Naturschutzbeirat
 - Konsultationskreis Einzelhandel
- fehlende Unterlagen
- Überarbeitung erforderlich
- erneute Beteiligung erforderlich
- Sonstiges

Beteiligung weiterer Dienststellen

keine externen Beteiligungen erforderlich

- Abfallwirtschaftsbetriebe
- BR Düsseldorf
- BR Köln Dez.35-Einzelhandel/ Denkmal
- BR Köln Dez.52-Abfallwirtschaft
- BR Köln Dez. 53-Immissionsschutz
- BR Köln Dez. 54-Wasserwirtschaft
- BR Köln Dez. 55.2-Techn.Arbeitsschutz
- DB Netz-AG
- Eisenbahn-Bundesamt
- HGK-Hafen und Güterverkehr
- IHK-Industrie- und Handelskammer
- KVB AG
- KVB AG Nord-Süd Stadtbahn
- Landesbetriebe Straßenbau Köln
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW
- Landwirtschaftskammer Rheinland
- LVR-Landesjugendamt
- StEB-Stadtentwässerungsbetriebe
- Wehrbereichsverwaltung Bonn
- Sonstige

Ansprechpartner:
Name:
Adresse:
Telefon: E-Mail:

keine internen Beteiligungen erforderlich

15-Amt für Stadtentwicklung und Statistik

531-Gesundheitsamt (Apotheken)

161/2 Behindertenbeauftragter

532-Gesundheitsamt

230-Liegenschaftsamt

56-Amt für Wohnungswesen

234-Bodenordnung-Umlegung

57-Umwelt- und Verbraucherschutzamt

236-Marktverwaltung

61-Stadtplanungsamt

26-Gebäudewirtschaft

62-Bauverwaltungsamt

321/2-Gewerbeangelegenheiten

64-Amt für Verkehrsmanagement

321/4-Gaststättenangelegenheiten

66-Amt für Straßen und Verkehrsentwicklung

37-Berufsfeuerwehr

67-Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

40-Schulverwaltungsamt

69-Amt für Brücken, Tunnel und Stadtbahnbau

4512-Bodendenkmalpflege

Sonstige

48-Stadtkonservator

Ansprechpartner:

512-Spielplätze

Name:

513-Tagespflege/ Großtagespflege

Adresse:

514-Kita-Bau

Telefon: E-Mail:

52-Sportamt

Erläuterungen (z.B. Auflistung Gutachten, Änderungen zu bestehenden Gutachten; Überarbeitung von Unterlagen, etc.)

Untere Naturschutzbehörde

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Landschaftsschutz ist Frau von Schweinitz, Telefon 0221 221-21326, E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de.

Der Abteilung Untere Naturschutzbehörde der Stadt Köln liegt eine aktualisierte Unterlage zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) vor.

Landschaftsschutz

Der eingereichte LBP ist mit der Abteilung Untere Naturschutzbehörde abgestimmt. Da die Unterlage keinen Bestands- und Maßnahmenplan enthält, gibt der vom Architekten eingereichte Lageplan (Stand 21.06.2021) weitergehende Maßnahmen vor, die bei der Neugestaltung der Parkplatzflächen zu berücksichtigen sind (insbesondere Schrankenanlage, Abpollerung, s. Auflagen).

Freilandartenschutz

Es handelt sich um die Artenschutzprüfung (ASP) des Kölner Büros für Faunistik vom 07.05.2021.

Die ASP enthält weiterhin rechtliche und fachliche Ungenauigkeiten. So wird die Unterlage weiterhin als ASP I bezeichnet, obwohl für diverse Arten Vermeidungs- sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen formuliert wurden. Dies geschieht bei der vertieften Prüfung der Verbotstatbestände und wird als ASP II bezeichnet.

Aufgrund der detaillierten Beschreibung des Eingriffs kann das Konfliktpotential grundsätzlich dennoch ausreichend sicher abgeschätzt werden. Aspekte, welche weiterhin unklar waren, wurden im Zuge einer „worst-case-Betrachtung“ berücksichtigt.

Im Sinne des Antragsstellers kann somit auf eine erneute Überarbeitung der ASP verzichtet werden.

Begründungen (z.B. Ablehnungsbegründungen, etc.)

Untere Naturschutzbehörde

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Landschaftsschutz ist Frau von Schweinitz, Telefon 0221 221-21326, E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de.

Die von Ihnen geplanten Maßnahmen stellen gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Bei einem Eingriff sind gem. § 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn die Beeinträchtigungen nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, ist Ersatz in Geld zu leisten gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG.

Auf der Grundlage diese Bestimmungen setze ich, als zuständige Untere Naturschutzbehörde, für das von Ihnen geplante Vorhaben gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) die genannten Auflagen fest.

Die Auflagen dienen dazu, dass die Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild minimiert und ausgeglichen werden (§ 17 Abs. 3 BNatSchG).

Hinweise an 63

Lebensmittelüberwachung und Veterinärdienste

Die zuständige Sachbearbeiterin der Abteilung Veterinärdienste ist Frau Pappenheim, Telefon 0221 221-26273.

Das Bauvorhaben umfasst ein Hundehaus, eine Katzenquarantäne, eine Krankenstation, Sozialräume und ein Lager für Tierbedarf.

Das Gebäude soll nach Abriss des Bestandes errichtet werden.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen bestehen gegen das Bauvorhaben aus tierschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Maße aller Räume lassen eine tierschutzgerechte Haltung von Hunden, als auch von Katzen zu.

Der Tierschutzverein unterstützt das Veterinäramt seit vielen Jahren mit der Unterbringung von Tieren und versucht immer eine optimale Unterbringung und Versorgung der Tiere zu gewährleisten.

Begründungen für Befreiungen (z. B. gemäß § 31 BauGB, § 67 BNatSchG, etc.)

Untere Naturschutzbehörde

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Landschaftsschutz ist Frau von Schweinitz, Telefon 0221 221-21326, E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de.

Das geplante Bauvorhaben soll auf einer Fläche realisiert werden, die sich im Geltungsbereich des städtischen Landschaftsplanes befindet. Dieser setzt hier das Landschaftsschutzgebiet L 25 „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Delbrück, Merheim und Holweide“ fest.

Der zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Befreiung von den für dieses Landschaftsschutzgebiet geltenden Verbotsvorschriften gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde der Abteilung Unteren Naturschutzbehörde am 28.06.2021 in einer Vorbesprechung durch den Beiratsvorsitzenden unter Beteiligung der anwesenden Mitglieder*innen zugestimmt.

Aufgrund überwiegend öffentlichen Interesses sieht die Abteilung Untere Naturschutzbehörde die Befreiungsgrundlage gem. § 67 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG als gegeben an.

Ein Bescheid auf Befreiung wurde von der Abteilung Untere Naturschutzbehörde mit Datum vom 01.09.2021 erteilt.

Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW

Erleichterungen gemäß § 50 BauO NRW

Belange der Brandschutzdienststelle nach Ziff. 54.33 VV BauO NRW

Bedingungen

Auflagen

Untere Naturschutzbehörde

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Naturschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, für den Landschaftsschutz ist Frau von Schweinitz, Telefon 0221 221-21326, E-Mail: julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de.

Grundlage für diese Genehmigung sind die Planungsunterlagen vom 24.08.2020 sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan vom 21.06.2021 erstellt durch das KÖLNER BÜRO FÜR FAUNISTIK sowie die formulierten Auflagen.

Die Genehmigung wird unwirksam, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Jahren mit der Ausführung der Maßnahme begonnen haben oder wenn die Vorhabenausführung 1 Jahr unterbrochen wird.

Landschaftsschutz

1. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der Abteilung Untere Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen. Dies kann unkompliziert per E-Mail erfolgen an julia.vonschweinitz@stadt-koeln.de
2. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan des Kölner Büro für Faunistik in der Fassung vom 21.06.2021 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind bei der Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen.
3. Das umliegende Landschaftsschutzgebiet ist sowohl während der Bauphase als auch dauerhaft vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen. Die Lagerung von Baumaterialien sowie das Befahren mit Baufahrzeugen sind verboten. Ebenso sind die Lagerung von Baumaterialien sowie das Abstellen von Baufahrzeugen im Kronentraufbereich der grenzständigen Gehölze sowie das Beschädigen und verboten. Wer diesen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
4. Der Parkplatz des Tierheims ist zukünftig mit einer Schrankenanlage (s. Lageplan) zu versehen, so dass ausschließlich Mitarbeitende und Anliegende des Tierheims dort parken können.
5. Die innerhalb der Parkplatzfläche liegende Waldrandfläche an den Hundezwingern ist abzapollern (s. Lageplan), so dass sich die Fläche wieder naturnah entwickeln kann.
6. Zeitgleich zur Neuordnung der Stellplätze am Tierheim ist die Straße im Iddelsfelder Hardt mit Holzpfehlen durch 67 abzapollern, so dass sich die nunmehr für Spaziergänger fehlenden Stellplätze nicht entlang der Straße weiter etablieren und damit den Waldrand zerstören. Der Zeitpunkt der Abpollerung ist zwischen dem Tierheim und 67 abzustimmen.
7. Bei Nichteinhaltung der Auflagen oder bei einer nicht vorhersehbaren mit den Naturschutzbelangen nicht zu vereinbarenden Änderung der dortigen Situation durch die vorgesehene Nutzung behält sich die Abteilung Untere Naturschutzbehörde vor, die Genehmigung auf Befreiung zu widerrufen.
8. Soweit sich bei der Umsetzung des Vorhabens Änderungen ergeben bzw. Beeinträchtigungen erkennbar werden, die zum Zeitpunkt der Befreiungsgenehmigung nicht vorhersehbar waren und somit auch nicht in den Antragsunterlagen enthalten sind,

sind diese der Abteilung Untere Naturschutzbehörde umgehend mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzuklären.

9. Eine Kopie dieses Schreibens ist der ausführenden Firma auszuhändigen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Freilandartenschutz

- Im Sinne der „worst-case-Betrachtung“ sind vor Beginn der Abbrucharbeiten 10 Fledermauskästen an geeigneter Stelle von einer fachkundigen Person in einem Radius von maximal 1 km um den Vorhabenbereich zu installieren. Die Maßnahme sollte sich hinsichtlich Exposition, Besonnung und der klimatischen Gegebenheit der Neuschaffung 1:1 an den verloren gehenden Strukturen orientieren. Sollten sich im genannten Umfeld keine ausreichenden Möglichkeiten für die Installation der Fledermauskästen finden, können die Kästen anteilig am geplanten Neubau angebracht werden.
Des Weiteren sind vor Beginn der Abbrucharbeiten 9 Haussperlingseinzelnistkästen von einer fachkundigen Person in einem Radius von maximal 1 km um den Vorhabenbereich, an geeigneter Stelle, zu installieren. Sollten sich im genannten Umfeld keine ausreichenden Möglichkeiten für die Installation der Haussperlingskästen finden, können die Kästen anteilig am geplanten Neubau angebracht werden.
Die fortlaufende Funktionalität der Fledermaus- und Haussperlingskästen ist durch den Vorhabenträger zu gewährleisten. Die Installation ist der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Köln unaufgefordert mitzuteilen, gerne per E-Mail an benjamin.klein1@stadt-koeln.de. Dabei ist der Installationsort so eindeutig zu benennen, dass eine Erfolgskontrolle möglich ist (inklusive Fotodokumentation und GPS-Koordinaten der Kästen).
- Sämtliche Abbruch-, Rodungs- und Fällarbeiten haben außerhalb der Vogelbrutzeit sowie der Aktivitätsphase von Fledermäusen zu erfolgen (Brutzeit und Aktivitätsphase 01.03. bis 31.10. eines jeden Jahres).
- Sollten o. g. Arbeiten zwingend in die Vogelbrutzeit bzw. die Aktivitätsphase von Fledermäusen fallen, ist eine ökologische Baubegleitung hinzuzuziehen. Diese hat die Strukturen frühestens 2 Tage vor Beginn der Arbeiten auf Besatz durch Vögel und/oder Fledermäuse zu untersuchen. Hierüber ist der Abteilung Untere Naturschutzbehörde unaufgefordert ein Bericht zukommen zu lassen.
- In Bereichen, welche potenzielle Haselmauslebensräume darstellen, muss die Auflage zur Rodungszeitbeschränkung (Rodungs- und Fällarbeiten) folgendermaßen ergänzt werden:
Bereiche die eine potenzielle Eignung als Haselmauslebensraum aufweisen, sind vor Beginn der Arbeiten deutlich zu kennzeichnen (farbige Absteckung) und von maschinellen Arbeiten auszuschließen. Ein Befahren mit Arbeitsgeräten (Fahrzeugen) ist unzulässig. Die abgesteckten Bereiche dürfen zwischen Anfang November und Ende Februar lediglich händisch abgeräumt werden. Eine Schnitthöhe von 20 cm ist dabei nicht zu unterschreiten. Die Beanspruchung des Bodens, inklusive Entfernung der Wurzelstubben, darf erst im Anschluss an das händische Abräumen ab Mai erfolgen.
- Sollten auf den betroffenen Flächen Tiere besonders geschützter Arten festgestellt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die weiteren (Abbruch-/Rodungs-/Bau-) Tätigkeiten unverzüglich einzustellen und umgehend mit der Abteilung Untere Naturschutzbehörde Kontakt aufzunehmen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.
- Transparente und/oder spiegelnde Baustoffe der Außenfassade (bodentiefe Fenster, Fensterbänder, Glaswände, Eckverglasung, Absturzsicherungen u. ä.) sind so zu gestalten, dass diese für Vögel als Hindernis erkennbar sind (z. B. opake Materialien, Ornamentglas, Streifen- /Punkt- oder sonstige Muster).
Zusätzlich wird der Außenreflexionsgrad sämtlicher Baustoffe auf max. 8 %, bei Isolierverglasung auf max. 15 % festgelegt.

Rechtliche Grundlage ist § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz.
Neben den Informationen auf der Internetseite der Stadt Köln <https://www.stadt-koeln.de/artikel/63081/index.html>, verweist auch das Bundesamt für Naturschutz auf den Leitfaden zum „Vogelfreundlichen Bauen mit Glas und Licht“ (vgl. http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf).

Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde

Die zuständige Ansprechperson im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, ist Frau Cortes Rodriguez, Telefon 0221 221-32077, E-Mail estefania.cortesrodriguez@stadt-koeln.de.

Immissionsschutz

Bei den Bauarbeiten ist sowohl beim Abbruch als auch dem Neubau die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.08.1970 [Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970] zu beachten.

Der maschinelle Abbruch der von der Genehmigung erfassten Gebäude, einschließlich der erforderlichen Fahrzeugbewegungen darf nur innerhalb des Zeitraumes von 7 bis 20 Uhr erfolgen.

Die Motoren der Maschinen und Arbeitsgeräte sind während der Stand- und Arbeitspausen abzuschalten.

Die eingesetzten Geräte und Maschinen müssen erhöhten Schallschutzanforderungen genügen. Als Nachweis dient u. a. die Berechtigung, das Umweltzeichen "blauer Engel, weil lärmarm" (gem. RAL UZ 53) führen zu dürfen. Eine aktuelle Liste derartiger Geräte und Maschinen kann im Internet unter <http://www.blauer-engel.de/> abgerufen werden.

Felsmeißel dürfen beim Abbruch nur eingesetzt werden, wenn immissionsärmere Abbruchverfahren - z. B. Abbruch unter Verwendung einer Brecherzange - nicht möglich sind.

Staubbelastungen beim Abbruch, beim Beladen (und Entladen) von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Abbruchgeländes sind zu vermeiden oder auf das Mindestmaß zu beschränken. Dies ist jeweils durch eine ausreichende Oberflächenfeuchte zu gewährleisten. Sofern der Wasserdruck zur ausreichenden Befeuchtung nicht ausreicht, ist eine Druckerhöhung einzusetzen.

Die Anhaltswerte der DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen; Einwirkungen auf bauliche Anlagen" sind einzuhalten.

Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden z. B. durch Einsatz einer saugenden Kehmaschine.

Die Baugenehmigung ist während der Baumaßnahme ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Lärmintensive Bautätigkeiten sind grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr gestattet. Während der Nachtzeit (20 bis 7 Uhr) sind lärmintensive Arbeiten verboten.*

In begründeten Ausnahmefällen kann das Umwelt und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde eine Ausnahmegenehmigung für Arbeiten während der Nachtzeit erteilen. Diese ist 10 Tage vor dem geplanten Arbeitsbeginn zu beantragen.

Bei Baumaßnahmen in Wohngebieten sind die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) zu beachten, soweit Maschinen verwendet werden, die in dieser Verordnung genannt werden.

*Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm, Geräuschimmissionen.

Bei erschütterungsrelevanten Baumaßnahmen sind ebenfalls die Anhaltswerte der DIN 4150 einzuhalten.

Wasserwirtschaft

Das Schmutzwasser muss der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden.

Das anfallende Niederschlagswasser ist dezentral auf dem Grundstück zu versickern.

Das Grundstück/Vorhaben liegt in der Wasserschutzzone III A des Wasserwerkes Refrath, bei der zukünftigen Nutzung ist die Wasserschutzonenverordnung zu beachten.

Der von der Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde herausgegebene Maßnahmenkatalog für Bauarbeiten in Wasserschutzgebieten mit anhängendem Alarmplan ist zu berücksichtigen. Der Katalog ist allen ausführenden Firmen zur Kenntnis zu geben und zu beachten

Für die Anlage von Parkplätzen in Wasserschutzzonen (bei mehr als 10 Stellplätzen in WSZ III A und mehr als 20 in WSZ III B) sind folgende zusätzlichen Auflagen notwendig:

- Die Parkplatz- und Wegeflächen sind mit einer flüssigkeitsdichten Decke aus Beton oder Asphalt in Straßenbauweise zu erstellen, damit das anfallende Niederschlagswasser gefasst wird.
- Bei der Verwendung von Verbundsteinpflaster ist darauf zu achten, dass kein durchlässiges Pflaster (Ökopflaster), kein perforiertes Pflaster und kein Pflaster mit Sickerfugen verwendet werden. Es muss eine "enge" Verlegung ohne breite Fugen erfolgen. Die schmalen Fugen sind mit feinkörnigem, verdichtendem Material, z. B. Basaltmehl, zu verschlämmen.
- Die Ränder der Parkplatz- und Wegeflächen sind mit Hochbordsteinen einzufassen.
- Das Gefälle der Parkplatz- und Wegeflächen zu den Einläufen der Kanalisation darf 2,5 % nicht unterschreiten.
- Bei der Baumaßnahme dürfen keine grundwasserschädlichen Materialien (auswaschbar, auslaugbar) verwendet werden.

Bei abweichender Bauausführung, z. B. bei einer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Versickerungsmulde, ist eine Einzelfallprüfung unter Beachtung der jeweiligen Wasserschutzgebiets-Verordnung erforderlich.

Für den Einbau von Elektroofenschlacke, Hochofenschlacke, Hüttensand, LD-Schlacke, Schmelzkammergranulat und RCL-I (bessere Qualität)* in der Wasserschutzzone III B wird von der Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und

Abfallwirtschaftsbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt, sofern sich über dem einzubauenden Material eine dauerhaft wasserdichte Decke befindet und der Abstand zum höchsten bekannten Grundwasserstand mindestens 1,5 m beträgt. Art und Umfang der Antragsunterlagen sind vorher mit der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln abzustimmen.

Der Einbau von RCL-II (schlechtere Qualität)*, Bauschutt und anderen oben nicht aufgeführten industriellen Nebenprodukten und anderen vergleichbaren Stoffen ist in Wasserschutzzonen verboten. (siehe beiliegendes Merkblatt)

* Gemäß der Gemeinsamen Runderlasse des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr vom 09.10.2001

Abfallwirtschaft

Die beim Abbruch anfallenden Abfälle sind in der beigefügten Tabelle entsprechend aufzulisten. Die Tabelle ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unverzüglich vor Beginn der Abbruchmaßnahme vorzulegen.

Sollten im Rahmen der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch- / Aushubmaterialien und / oder
- andere gefährliche Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene, umweltrelevante Verunreinigungen (z. B. Ölkontaminationen) festgestellt werden (Geruch, Aussehen, etc.),

ist die Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Im Regelfall ist vom Bauherrn ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchführt und abschließend bewertet.

Die im Rahmen des Abbruchs entstehenden Abfälle sind so weit wie möglich zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Vor dem Rückbau des Gebäudes sind alle Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Behälter sowie Bauteile (z. B. Leuchtstoffröhren, Öltanks, Farbbehälter, Transformatoren, Mobiliar, Fenster, Türen, Installationen, Stahlträger usw.) zu entfernen und einer Wiederverwendung bzw. einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Der Beginn und das Ende der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahmen sind der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln jeweils eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Vor Beginn der Bau- / Abbruch- / Aushubmaßnahme ist der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln die für die Maßnahme verantwortliche Person zu benennen.

Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz

Die zuständigen Ansprechpartner im Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, sind Herr Wydra, Telefon 0221 221-32714 und Herr Rosch, Telefon 0221 221-23538

Sollte im Rahmen der Bauarbeiten optisch oder geruchlich verunreinigtes Bodenmaterial angetroffen werden, so ist der Antragsteller nach § 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) verpflichtet, dem Umwelt- und Verbraucherschutzamt unverzüglich den Sachverhalt mitzuteilen. Es ist ein Gutachter zu benennen, der die notwendigen Untersuchungen durchführt und die Risiken beurteilt.

Hinweise

Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde

Immissionsschutz

Nicht nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen (z. B. raumlufttechnische oder anderweitige immissionsschutzrechtlich relevante Anlagen) sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Diese Pflichten werden als erfüllt angesehen, wenn die Bedingungen der zum Bundes-Immissionsschutzgesetz erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften eingehalten werden, z. B. TA Luft, TA Lärm. Andernfalls sind jeweils gutachterliche, nachprüfbare Nachweise zu führen und der Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Maßnahmen zum Immissionsschutz müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. Lärminderungstechnik).

Wasserwirtschaft

Im Zuge der Baumaßnahmen sind alle Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte, Schlammfänge, Abscheideranlagen usw. gemäß DIN 1986 in Verbindung mit EN 1610 auf Dichtheit zu überprüfen.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 zu beachten.

Sollte im Zuge der geplanten Nutzung durch Spül- und / oder Reinigungsvorgänge in Verbindung mit der Zubereitung von warmen und / oder kalten Speisen oder Lebensmitteln (Gaststätten, Bistros, Kantinen, Metzgereien, etc.) fett- und ölhaltiges Abwasser entstehen, kann es erforderlich sein dieses Abwasser durch z. B. einen Abscheider zu reinigen, da die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadtentwässerungsbetriebe AöR einzuhalten sind. Empfohlen wird die Verwendung eines Abscheiders entsprechend der DIN EN 1825 i. V. m. der DIN 4040-100.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtentwässerungsbetriebe AöR unter der Telefonnummer 0221-221-26868.

Wird im Rahmen der Baumaßnahme eine Grundwasserhaltung erforderlich, ist gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Abfallwirtschaft

Für die Zuordnung von Abfällen zu einer Abfallschlüsselnummer sind die Vorschriften nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) zu beachten.

Bei der Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind die Anschluss- und Benutzungspflichten der Abfallsatzung der Stadt Köln in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Für die Beseitigung / Verwertung von gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Verordnungen zu §§ 47 – 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu beachten.

Beim Umgang mit asbesthaltigen Abfällen sind die Anforderungen des Merkblattes der LAGA „Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen“ in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.

Bau- und Abbruchabfälle sind, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Bestimmte Abfallfraktionen können gemeinsam erfasst werden, soweit sie einer Vorbehandlungsanlage (z. B. einer Sortieranlage) zugeführt werden. Konkrete Anforderungen ergeben sich aus der Gewerbeabfallverordnung.

Für die Entsorgung von Althölzern sind die Vorschriften der Altholzverordnung maßgebend. Bereits auf der Baustelle sind die nach Altholzverordnung in die Kategorie IV einzustufenden Hölzer auszusortieren. In die Kategorie IV sind beispielweise alle Konstruktionshölzer für tragende Teile, Holzfachwerk und Dachsparren, Fenster, Fensterstöcke, Außentüren sowie imprägnierte Bauhölzer aus dem Außenbereich einzustufen. Altholz der Kategorie IV ist unter der Abfallschlüsselnummer 17 02 04 als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist nach den geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen Folgendes zu beachten:

- In Gebäuden vorhandene PVC-Böden sind auf PCB (polychlorierte Biphenyle) und Asbest zu prüfen.
- Vorhandene Kunstfaser-Teppichböden, Dämm- und Schallschutzplatten sowie elastische Fugendichtmassen an Türen, Fenstern und Betonbauteilen sind auf PCB zu prüfen.
- Vorhandenes geklebtes Holzparkett ist vor Entsorgung auf PCB und PAK (polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) zu prüfen.
- Asphaltierte Flächen sowie teerhaltige Estriche, Dacheindeckungen aus Teerpappe und aus braunen oder schwarzen Wellplatten sind auf PAK zu prüfen.
- Dacheindeckungen aus Wellzement oder Kunstschieferplatten sind auf Asbest zu prüfen.

Untere Bodenschutzbehörde und Grundwasserschutz

Im städtischen Altlastenkataster liegen keine Erkenntnisse über Bodenbelastungen des Grundstücks vor. Die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten.

Dem Bauantrag liegen ein geotechnischer Bericht und ein hydrogeologisches Gutachten zur Beseitigung von Niederschlagswasser zum Bauvorhaben „Neubau Hundehaus 2 und Aufstockung Katzenquarantäne – Tierheim Dellbrück, 51069 Köln, Iddelfelder Hardt“ vom 12.02.2020 bzw. vom 19.02.2020 des geotechnischen Büros Dr. Leischner GmbH bei.

Laut dem geotechnischen Bericht wurden bei der Erkundung des Untergrunds u.a. unter der Oberflächenbefestigung Auffüllungen aus sandigem Kies und kiesigem Sand mit teils z.B. organischen Beimengen oder Betonbruch entdeckt.

Hinweise auf Schadstoffe in den erkundeten Bohrungen werden nicht erläutert bzw. eine abfalltechnische Deklaration wurde noch nicht durchgeführt.

Grundsätzlich bestehen gegen die Maßnahme keine Bedenken, die Auflage ist zu berücksichtigen.

Umweltplanung und -vorsorge

Lärmschutz

Auf das Grundstück wirken Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr ein.

Unterschrift

